

**SATZUNG DES VEREINS**  
**„HILFE DES GYMNASIUMS KARLSBAD FÜR KINDER UND**  
**JUGENDLICHE IN NICARAGUA“**

**§ 1**

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hilfe des Gymnasiums Karlsbad für Kinder und Jugendliche in Nicaragua.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsbad und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

**§ 2**

Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt bedürftige Kinder und Jugendliche in Nicaragua, insbesondere Hilfs- und Bildungsprogramme der „Hermanas Misioneras Franciscanas“. Spenden können auch für weitere soziale und humanitäre Projekte zu Gunsten junger Menschen in Mittel- und Südamerika verwendet werden.

Der Verein will durch die genannte Hilfe dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche in Nicaragua ein höheres Bildungsniveau erreichen und damit die Chance für eine bessere soziale und berufliche Zukunft erhalten. Der Verein will „Hilfe zur Selbsthilfe“ leisten und zugleich das Bewusstsein der Mitverantwortung und Solidarität für Menschen in Not fördern.

**§ 3**

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Karlsbad. Diese hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Als Beitrittserklärung gilt auch die Zahlung eines Jahresbeitrags, sofern sie auf einer mit einem entsprechenden Hinweis verbundenen Mitteilung des Vereins beruht.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Schuljahres ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass seine Mitgliedschaft beendet ist.

## § 6 Jahresbeitrag, Rechte der Mitglieder

1. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt.
2. Darüber hinaus nimmt der Verein zur Durchführung der Vereinsaufgaben auch Spenden entgegen.
3. Auf Antrag wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.
4. Der Verein unterstützt Veranstaltungen, die der Erreichung der Vereinsziele dienen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es nach dem Ermessen des Vorstandes im Interesse des Vereins liegt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung (Brief, Fax, E-Mail). Für Angehörige des Gymnasiums Karlsbad gilt diese Form als gewahrt, wenn die Mitteilung im Kontaktblatt des Gymnasiums veröffentlicht wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Wahl der Kassenprüfer
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, davon müssen zwei Drittel der Änderung zustimmen. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Von den dort Anwesenden muss mindestens ein Viertel der Änderung des Vereinszwecks zustimmen. Dieser Abstimmungsmodus ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich bekannt zu geben.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 des BGB aus
  - dem Vorsitzenden
  - seinem 1. Stellvertreter
  - seinem 2. Stellvertreter
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer.

2. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

## § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Absatz 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Für das Vereinsvermögen gilt im Falle der Auflösung § 3, Absatz 4.

Diese neu gefasste Satzung (Änderung des § 2) wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09. 12. 2010 einstimmig beschlossen.

Karlsbad, 23.05.2011

Monika Nolte (1. Vors.)